

YHWH gab Rut Empfängnis und sie gebar einen Sohn (Rut 4,13)

Zur Interpretation der Rut-Erzählung

David Volgger, Rom

1. Problemskizze

Das Buch Rut gilt als Meisterwerk hebräischer Erzählkunst. Die Sorgfalt literarischer Gestaltung fällt jedem Interpreten dieser kurzen Novelle auf. Bezieht sich jedoch die Untersuchung auf die rechtlichen Verhältnisse, die durch die Oberfläche dieser Erzählung nur vage und unpräzise schimmern, bedarf es manchmal eines komplexen Erklärungsaufwandes, um diese schlichte Erzählung im Kontext althebräischer bzw. altorientalischer Rechtsvorstellungen plausibel zu machen. Es drängt sich daher eine Beurteilung des Verhältnisses von Erzählkunst und Rechtslage bezüglich des Buches Rut auf. Die vorliegende Untersuchung möchte beide Komponenten der Textwelt 'Rut' beachten, was im konkreten Forschungszusammenhang bedeutet, der Klärung der Rechtslage des Buches Rut verstärkt Bedeutung im Kontext des Erzählprozesses zu schenken. Ausgangspunkt dieser Untersuchung ist die Vermutung, daß der Autor von Rut nicht bloß ein exzellenter Erzähler, sondern genauso ein profunder Kenner israelitischer Rechtsbräuche ist.

Mit dieser Voraussetzung soll gleich die Diskussion um den problematischen Vers 4,5 eröffnet werden.¹ Zunächst ist unklar, welches Objekt, implizit oder explizit, das Verb *qnyty* besitzt. Sollte das Objekt Rut sein, muß die Bedeutung des Verbs *qnh* in diesem Kontext geklärt werden, denn es kann nicht ohne weiteres vom Kauf Ruts im Kontext einer Heirat gesprochen werden. Auch die Konstruktion *qnh* mit dem Objekt, eingeleitet von der Präpositionalphrase *m't*, bedarf noch der Klärung. Zudem ist die Lesung des Verbs *qnyty* keineswegs klar: Soll mit Ketib eine 1. Ps. Sg oder mit Qere eine 2. Ps. Sg gelesen werden.

Ein Blick auf die frühen Interpretationstraditionen Targum², LXX und Vg machen folgende Schlüsse wahrscheinlich: Das Targum mit der Textfolge *wmn yd' drwt* legt die Beachtung der Semantik der Präposition *mn* bzw. *m=* nahe: 'von der Hand der Rut'. Damit kann Rut kaum als Objekt des Verbs *qnyty* interpretiert werden.³ Demgegenüber scheinen die Interpretationen LXX und Vg einen anderen Weg eingeschlagen zu haben: Zwar beachtet LXX⁴ zunächst die Präposition 'von', indem sie liest: *para*

¹ Vgl. Bush, F.W., Ruth, Esther, WBC 9, Waco, Texas u.a. 1996, 215ff.

² Vgl. dazu Manns, F., Le Targum de Ruth - Ms Urbinati 1, LA 44 (1994) 253-290; zum Vers 4,5 siehe S. 270f.

³ Das Targum scheint jedoch diese Passage im Kontext einer Leviratsheirat zu verstehen, wodurch Rut als Objekt des 'Erwerbs' auftritt; vgl. Manns, Le Targum de Ruth, 270f.

⁴ Zur LXX-Version von Rut vgl. Bons, E., Die Septuaginta-Version des Buches Rut, BZ 42 (1998) 202-224; v.a. 212.215f.

Routh tēs Mōabitidos gunaikos tou tēhnēkotos 'von Rut, der moabitischen Frau des Verstorbenen', fügt diese Phrase syntaktisch jedoch in die Infinitivkonstruktion ('am Tag des Kaufens deinerseits') ein und nimmt im Matrixsatz diese Phrase mit dem Pronomen *autēn* wieder auf. Dadurch ist Ruth zweifellos Objekt des 'Kaufes'. Als Subjekt wird eine 2. Ps genannt, es handelt sich dabei um den ersten Löser. LXX zeigt gegenüber dem hebr. Text eine zusätzliche Interpretation an, deren Gehalt erst noch zu ermitteln ist.

Vg signalisiert demgegenüber einen weiteren Interpretationsschritt. Die hebr. Phrase 'aus der Hand Noomis' verliert in Vg an Spezifizierung, wenn nur mehr von *ex manu mulieris* die Rede ist. Auch die hebr. Phrase 'von Rut, ...', die in LXX noch mit dieser Präposition in der Infinitivkonstruktion steht, wird in Vg sofort - unter Transformation in Objektphrase ohne Präposition - in den Matrixsatz integriert. Vg liest somit *Ruth quoque Moabitiidē quae uxor defuncti fuit debet accipere*. Auch Vg stellt demnach einen Interpretationsversuch des hebr. Textes dar, der keineswegs von vornherein schon den Vorzug verdient. Freilich geben auch die hebr. Handschriften die Empfehlung, ähnlich wie LXX und Vg zu lesen. Dennoch scheinen zwei Gründe gegen diese Deutung zu sprechen: (1) Die Präposition *mn* in *wm²t* muß beachtet werden. (2) Die Lesung der 1. Ps, Sg *qnyty* bleibt immer noch die große Herausforderung für das Verständnis diese Verses.

Zum Abschluß dieser ersten Sondierung der Problematik zu Vers 4,5 muß nach dem Motiv gefragt werden, warum die Interpreten dazu kamen, diesen Text so und so zu verstehen. Ohne Zweifel stehen im Hintergrund z.T. vorgefaßte Konzepte, die das Verständnis des Inhalts dieses Verses bestimmten. Der Personenwechsel in der Verbalform läßt sich wohl am leichtesten dadurch erklären, daß die Pflicht des ersten Löser, das Feld von Noomi (und Rut?) zu kaufen, mit der Pflicht desselben Löser verbunden wurde, Rut zu 'kaufen'. Ob dies jedoch den Rechtsbräuchen damaliger Zeit entsprach, bedürfte einer ausführlichen Untersuchung. Daß diese Verbindung für den Textverlauf von Rut 1,1-4,5 zwingend wäre, darf bezweifelt werden. Es empfiehlt sich daher, die Rechtshintergründe dieses Verses genauer zu analysieren. Zunächst spielt das Verb *qnh* 'kaufen' auf den sachrechtlichen Bereich 'Eigentum' bzw. das Rechtsgeschäft 'Kauf - Verkauf' an. Sodann ist in diesem Vers vom Familienrecht 'Heirat' die Rede. Schließlich weist die Phrase *l nhlw* 'auf seinem Erbe' auf das Erbrecht. Diese drei 'Rechtsbereiche', Sachenrecht 'Eigentum' bzw. Rechtsgeschäft 'Kauf - Verkauf', Familienrecht 'Heirat' und Erbrecht sollen im folgenden getrennt derart vorgestellt werden, daß ihre Bedeutung für die Erzählung Rut 1-4 plausibel wird.

2. Sachenrecht 'Eigentum' bzw. Rechtsgeschäft 'Kauf - Verkauf'

Mit dem Kauf des Feldes Efrons in Machpela bei Mamre erwirbt Abraham das erste Stück gelobtes Land (Gen 23,1-20). Das Objekt des Kaufs ist ein Feld, inklusive der Bäume und der Bestattungshöhle für Sara. Der Wert des Feldes wird mit 400 Silberstücken angegeben. Die Kontrahenten des Kaufs sind der Hethiter Efron und der in

Mamre fremde Abraham. Das Kaufgeschäft geschah vor qualifizierten hethitischen Zeugen, die zum Tor der Stadt Zutritt hatten (Gen 23,10.18). Das Feld scheint keiner sekundären Belastung durch den ursprünglichen Besitzer zu unterliegen. Der Eigentümerwechsel ist demnach irreversibel. Bedenkt man, daß generell der Verkauf von einheimischen Grund und Boden gegenüber Fremden von jeher restriktiv gehandhabt wurde, leuchtet die lange Verhandlungsszene in Gen 23,3-15 ein.⁵

Gegenüber diesem Kaufgeschäft, in dem der Wechsel des Eigentümers irreversibel ist, weist Lev 25,23-28 eine Konzeption des Eigentums von Grund und Boden im gelobten Land auf, das der restriktiven Kaufmöglichkeit durch 'fremde' Menschen Rechnung trägt. Dieses Land soll nicht endgültig verkauft werden. Höchstens 49 Jahre kann das Land im Besitz eines 'fremden' finanzkräftigen Menschen bleiben. Spätestens im Jubeljahr sollen die ursprünglichen, d.h. durch YHWH-Los an die Israeliten fixierten Besitzansprüche wieder hergestellt werden. Damit ist von vornherein klar, daß der 'Verkauf des Feldes' kein irreversibles, sondern ein bedingtes Geschäft ist. Folge dieser Konzeption wird sein, daß sich der Wert des Feldes an der abschätzbaren Fruchtmenge pro Jahr und der noch ausstehenden Jahre bis zum fixierten Jubeljahr bemessen wird. Diesbezüglich wird deutlich, daß das Rechtsgeschäft 'Verkauf des Feldes' nicht einen Verkauf im eigentlichen Sinn des Wortes darstellt. Es kommt zu keinem Eigentümerwechsel, es wird lediglich einem außenstehenden das Recht eingeräumt, durch Bezahlung den Fruchttertrag (*usus fructus*)⁶ für sich beanspruchen zu können. Das stärkere Recht an Grund und Boden bleibt letztlich in der Hand des Israeliten.

In diesem Zusammenhang werden zwei Möglichkeiten eingeräumt, den Anspruch auf Fruchtgenuß schon vor dieser Frist wieder dem ursprünglichen Besitzer zuzuführen. Entweder kann dieser selbst, oder ein 'Goel' aus seiner Verwandtschaft das nötige Geld für den Rückkauf der Dienstbarkeit des Fruchtgenußrechts aufbringen. Insofern gewinnt der 'Kaufvertrag' eine zweifache zeitliche Dimension: Zunächst muß der Erwerber der Dienstbarkeit als Preis die maximale Ausschöpfung des Fruchtgenusses, d.h. bis zum Ende der Jubelperiode, dem 'Verkäufer' vorstrecken. Zum anderen kann auf dieses Recht zu jeder Zeit durch die Bezahlung der entsprechenden Summe - bezogen auf den Fruchtgenuß der verbleibenden Jahre bis zum Jubeljahr - verzichtet werden, ohne den ursprünglichen Vertragswillen beider Partner zu verletzen.

Für die Analyse von Rut ist die Rolle des Goel von besonderem Interesse. Dieser Goel muß erstens finanzkräftig und zweitens ein Verwandter des verarmten 'Israeliten' sein. Wird in 2,1 Boas als 'Grundbesitzer' gekennzeichnet, so erscheint er in 2,5.8 als 'Herr' über mehrere Knechte und Mägde, die auf seinem Feld arbeiten. Sein Reichtum kommt auch in seinen großzügigen Gaben an Rut (2,17; 3,15) zum Ausdruck. Boas scheint auch die Möglichkeit besessen zu haben, eine Versammlung im Tor einzube-

⁵ Vgl. dazu Westbrook, R., *Property and the Family in Biblical Law*, JSOTS 113, Sheffield 1991, 24-35.

⁶ Zu einer ersten begrifflichen Durchdringung der Frage von Eigentum und Nutznießungsrecht im Judentum vgl. z.B. Falk, Zeev W., *Eigentum II. Judentum*, TRE 9, Berlin, New York 1982, 408.

rufen (4,2). Bezüglich der Verwandtschaftsbeziehung geht aus 4,3 und 4,10 hervor, daß Boaz sich - zusammen mit dem ersten Löser - als 'Bruder' des Elimelech sieht, wobei nicht direkt der leibliche Bruder damit gemeint sein muß. Noomi sieht in Boaz einen 'Bekanntem' (*my/wd* 2,1) aus der Sippe Elimelechs (2,1,3) bzw. einen 'nahen' (*qrwb* 2,20). Die Verwandtschaftsbeziehung scheint gegenüber Elimelech in direkter Linie zu bestehen, Noomi gegenüber nur insofern, als sie Frau Elimelechs ist bzw. war. Ist Lev 25,25 bezüglich des Verwandtschaftsgrades des Goel noch unspezifisch, scheint Lev 25,49, in dessen Kontext von der 'Auslösung' einer Arbeitskraft die Rede ist, eine Reihenfolge der in Frage kommenden Goel anzudeuten: Zunächst sein Onkel, dann der Sohn seines Onkels, schließlich sonst ein Verwandter aus seiner Sippe.⁷ Auch im Buch Rut wird von einer Reihenfolge des Goel gesprochen. Noomi weiß zwar, daß Boaz nur einer der Goel ist ('er (Boaz) ist von unserem Goel' 2,20). Boaz gibt aber Rut genau zu erkennen, daß er selbst lediglich der zweite Goel ist. Ein anderer Goel hat ihm gegenüber das Vorrecht bzw. als erster die Pflicht, als Goel zu agieren (3,12). Die Reihenfolge des Goel liegt dabei nach Aussage Boaz' in der größeren Nähe des Verwandtschaftsgrades begründet. Von daher könnte man Rückschlüsse auf den unterschiedlichen Verwandtschaftsgrad von Goel 1 und Boas als Goel 2 zu Elimelech ziehen. Für das Textverständnis ist dies jedoch weiter nicht von Bedeutung.

Die bisherigen Überlegungen müssen noch auf das Rechtsgeschäft 'Verkauf - Kauf' angewandt werden, von dem in Rut 4,3-5 die Rede ist. Dieses Rechtsgeschäft wird als *g²lh* gekennzeichnet (4,6f).⁸ Vom Wortstamm (*g²l*) läßt sich die Beziehung zum Goel (*g²l*) ziehen; die *Geullah* ist das Rechtsgeschäft, an dem der Goel beteiligt ist. Bedenkt man noch zusätzlich, daß der Goel im Interesse für einen Verwandten Rechtsgeschäfte erledigt, so sind folgende drei Parteien in das Rechtsgeschäft von Rut 4,3-5 involviert: Der Goel, sei es der erste oder der zweite (Boas), Noomi und eine dritte Partei, die einen Anspruch über das Feld Elimelechs ausübt. Freilich ist dieser dritte in der Erzählung Rut 4,3-5 nicht direkt genannt. Auch von einem Verkauf des Feldes durch Elimelech, bevor er Bethlechem verlassen hat, weiß die Erzählung Rut 1-4 nichts. Vielmehr handelt es sich bei diesem Rechtsgeschäft um eine rechtliche 'Konstruktion'.

⁷ Vgl. dazu Westbrook, Property, 15f.

⁸ Fechter, F. (Die Familie in der Nachexilszeit. Untersuchungen zur Bedeutung der Verwandtschaft in ausgewählten Texten des Alten Testaments, BZAW 264, Berlin, New York 1998, 270-275) zählt zum *Geullah*-Verfahren folgende vier Elemente: 1) Hierarchie der Goelim; 2) Bedingungen eines öffentlich bezeugten Kaufvertrages; 3) Einschluß der Witwe in den Kauf (verbundener Vertrag); 4) Prinzip der freiwilligen Selbstverpflichtung (S. 270). Jedoch wird mehr oder weniger schon vom Anfang an *Geullah* und Levirat zusammengesehen (S. 258-265.274), was einer Klärung des rechtlichen Hintergrunds in Rut nicht förderlich ist. - Bush (Ruth, 211-215) erkennt in der Sekundärliteratur zwei Erklärungsmodelle für die Transaktion, die Boas in Rut 4,3-5a vorschlägt, das Modell des Ablösungs- bzw. Rückkaufsrechtes ('redemption') und das Modell des Vorkaufsrechtes ('pre-emption'). Er favorisiert dabei erstere Lösung: Noomi, die das *Ususfructus*recht des Feldes Elimelechs besitzt, habe das Recht, dieses vom derzeitigen 'Besitzer' zurückzukaufen. Dieses Recht wolle Noomi dem nächsten Verwandten Elimelechs übertragen, da sie als Frau kaum Eigentümerin des Feldes sein kann und auch kein Geld habe, das Feld zurückzukaufen (S. 215). Fraglich bleibt allerdings, warum die Frau Elimelechs für die Beanspruchung des Feldes Elimelechs dem jetzigen Benützer bezahlen sollte, wenn nicht klar ist, ob dieses Feld jemals - auch preislich nach *Ususfructus*erträgen berechnet - 'verkauft' wurde.

Der Effekt derselben besteht darin, den Goel durch sein Geullah-Geschäft zwar als ansprechbare und verantwortliche Rechtsperson bezüglich des Feldes Elimelechs festzulegen. Dennoch ist der Goel nicht schon am Tag des 'Kaufes' tatsächlicher und endgültiger Eigentümer des Feldes von Elimelech. Erst mit dem Ableben der Witwe Noomi würde das Feld in das Eigentum des Goel übergehen. Das bedeutet aber nicht zugleich, daß Noomi bis dahin vollverantwortliche Eigentümerin ist.

Noomi wird in diesem Zusammenhang zwar als geschäftstüchtige Person gekennzeichnet, sie kann als 'Verkäuferin' auftreten. Dennoch wird sie nicht als eigentumsfähig erachtet, sie bedarf eines verwandten Tutors, der als verantwortliche Rechtsperson - freilich bedingt - auftritt.⁹ Als erste Aufgabe käme diesem Tutor zu, das Feld Elimelechs, ob während der Abwesenheit der Familie Elimelechs benutzt oder nicht, wieder dem Gebrauch zugunsten Noomis zuzuführen.

Verbindet man diese Beobachtungen noch mit den obigen Ausführungen zum Fruchtgenußrecht, so ergibt sich für Rut 4,3ff folgende Rechtsfigur: Die kinderlose Witwe Noomi, unfähig als vollberechtigte Eigentümerin der Immobilie von Elimelechs Feld zu agieren, 'verkauft' das Feld an den Goel und wird dadurch zugleich Nutznießerin des Feldes ihres verstorbenen Mannes. Sie ist in ihrem Alter versorgt (vgl. 4,15). Der Goel, der dieses Feld durch ein Geullah-Geschäft 'kauft', erwirbt es für sich selbst eigentlich erst mit dem Ableben der Witwe Noomi. Bis dahin tritt er zwar als männlicher 'Eigentümer' des Feldes in Erscheinung, vertritt im Grunde aber nicht vielmehr als die Interessen Noomis. Die Belohnung für diese Interessensvertretung ist schließlich die Einverleibung des Feldes mit dem Ableben der kinderlosen Witwe Noomi. Die Pflicht als Goel für die Witwe Noomi aufzutreten, enthält diesbezüglich auch eine 'lohnende' Perspektive für den Goel.

Die Erzählung Rut 1-4 ist jedoch komplexer als die bisherige Analyse. Denn im Haushalt der Noomi befindet sich auch noch dessen Schwiegertochter Rut. Auch diese ist im Geullah-Geschäft zu berücksichtigen, wie 4,5 zeigt. Die Art und Weise, wie dies von statten geht, soll zu einem späteren Zeitpunkt dargestellt werden.

Daß jedoch der Schlüssel für das Verständnis von Rut 4,3-5 im Verhältnis Boas und Rut liegt, zeigt sich darin, daß Boas zunächst Rut an der Nachlese auf seinem eigenen Feld teilnehmen läßt (2,7-9), diese Befugnis sogar ausdehnt (2,15) und mit dem Geschenk von sechs Maß Gerste (3,15) eine prinzipielle Bereitschaft seinerseits zu erkennen gibt, Rut am Nießrecht seines Feldes teilhaben zu lassen.

⁹ Zur Eigentumsfähigkeit der Frau im AT bzw. im alten Orient vgl. Westbrook, Property, 142-164: Das AT ist bezüglich immobilien Eigentum (Grund und Boden) für Frauen äußerst zurückhaltend (S. 147f). Dies ist auch in den Dokumenten von Elephantine nicht viel anders: Eine Frau namens Mibtahiah, die ein Haus von ihrem Vater Erben soll, hat 'Söhne', zum Text vgl. Porten, B., Jews of Elephantine and Arameans of Syene. Aramaic Texts with Translation, Jerusalem 1984, 8-12 (vgl. auch S. 48-51); zur Heirat bringt Mibtahiah 'lediglich' mobiles Eigentum mit; zum Text vgl. Porten, Jews of Elephantine, 20-23; jedoch ist beim Vergleich von AT und Elephantine-Texten zu beachten, daß nicht für jede rechtliche Situation vergleichbare Texte vorhanden sind; zum Bemühen, die Texte von Elephantine denen von Esr/Neh bezüglich der Stellung der Frau 'näher' zu bringen vgl. z.B. Eskenazi, T.C., Out from the Shadows. Woman in the Postexilic Period, JSOT 54 (1992) 25-43.

Um diese Beziehung zwischen Boas und Rut unter rechtlichen Gesichtspunkt zu durchleuchten, bedarf es der Kenntnisnahme der Grundlagen des Familienrechtes, im besonderen des Heiratrechtes.

3. Familienrecht 'Heirat'

Für eine kinderlose, junge Witwe weist das Buch Rut auf zwei Möglichkeiten der weiteren Lebensgestaltung hin. Entweder kehrt sie in ihr Elternhaus zurück, um neu einen Gatten zu heiraten, so wie Orpa (1,9.14), oder sie bleibt im Haus der Schwiegermutter und versucht von dort aus ihr Glück, so wie Rut (1,16f; 2,2ff). Rut lernt beim Ährenlesen zufällig Boas kennen. Dieser lernt sie schätzen. Die Ausführung des Plans Noomis bringt Rut das Heiratsversprechen Boas ein (3,13). Dieses ist jedoch aus zwei Gründen bemerkenswert. Rut verbindet die Heirat mit der Funktion Boas als Löser. Dieser wiederum akzeptiert diese Blickrichtung und deutet sie als Zeichen von Hese (3,10 *hsd*), da Rut nicht irgendeinen jungen Mann, ob arm oder reich, nachgelaufen ist, sondern sich zu seinen Füßen gelegt hat.

Die Rechtssammlungen im AT kennen eigentlich nur einen Rechtsfall, der mit den Heiratsumständen des Rutbuches einiges gemeinsam hat; es handelt sich dabei um den Casus Dtn 25,5-10.¹⁰ Sowohl in Rut als auch in Dtn 25,5-10 geht es um die Verheiratung einer Witwe. Ansonsten weist Dtn 25,5-10 derart zahlreiche Zusatzdetailangaben auf, daß dessen Umwandlung in einen narrativen Text nicht viel gemein hätte mit der Rut-Erzählung. Erstens unterscheiden sich die Personenkonstellationen: Rut ist eine kinderlose Witwe, die lediglich einer kinder- und gattenlosen Schwiegermutter verbunden ist. Die kinderlose Witwe von Dtn 25, 5-10 hingegen ist in einen Familienverband integriert, der im Schwager ein männliches Mitglied enthält. Zweitens handelt Dtn 25,5-10 allein von der Heirat bzw. Nichttheirat des Schwagers mit der Witwe seines verstorbenen Bruders. Demgegenüber könnte Rut auch nach Hause in das Haus ihrer Mutter gehen bzw. ev. auch andere Männer, die nicht unbedingt als Goel auftreten, heiraten. Drittens läßt die Erzählung Rut 2-4 an keiner Stelle erkennen, daß Boas unter einer moralischen Verpflichtung oder gar unter Zwang in die Heirat mit Rut einwilligt hätte. Der Schwager des Rechtsfalls Dtn 25,5-10 steht demgegenüber unter

¹⁰ Zu einem ersten Überblick vgl. Westbrook, Property, 69-89. Westbrook bezieht sich diesbezüglich auch auf das Buch Rut. Demgegenüber wendet Bush in seinem Kommentar zum Buch Rut (WBC 9, 1996, 221-227) den Begriff Leviratehe lediglich auf Dtn 25,5-10 und Gen 38 an. Das Buch Rut hingegen handle von einer moralischen, nicht rechtlichen Familienverpflichtung des nächsten Verwandten, die Frau eines verstorbenen Verwandten zu heiraten und für den Verstorbenen Nachkommen zu zeugen (S. 227). Der Unterschied zwischen moralischer und rechtlicher Verpflichtung leuchtet mir trotz des Hinweises auf die öffentliche Stigmatisierung bei Verweigerung der Leviratehe (Dtn 25,8f) nicht ein. Sind Moral und Recht in antiken Kulturen derart präzise zu unterscheiden? Ist die Eheschließung in Rut freiwillig, so kann sie auch nicht sekundär als Pflicht interpretiert werden. Davon zu unterscheiden ist der Effekt dieser freiwillig eingegangenen Ehe (zwischen Boas und Rut). Dieser gleicht tatsächlich dem Ziel der unter Sollensanspruch gestellten Eheschließung von Dtn 25,5-10. Siehe noch die ausführliche Diskussion zugunsten des Verständnisses, es handle sich im Rutbuch um eine Leviratehe, Glow, M.D., The Book of Ruth, 1992,

Zwang und unterliegt bei Verweigerung der Heirat sogar einer öffentlichen 'Strafe' (25,9f).

Allein das Ziel der Heirat in Rut und Dtn 25,5-10 stimmt wiederum überein: Es geht um die Zeugung eines männlichen Nachkommen (Dtn 25,6; Rut 4,5.13), der den Namen des Verstorbenen weiterführen soll. Diesem Ziel entspricht aber wohl jede alttestamentliche Ehe. Deswegen gilt Kinderlosigkeit innerhalb einer Verbindung von Mann und Frau als schwerwiegende negative Belastung. Freilich wird in Dtn 22,13-29 indirekt besonderes Augenmerk darauf gelegt, daß das Kind aus einer öffentlich erkennbaren Verbindung von Mann und Frau, und nicht aus vorehelichen oder außerehelichen Beziehungen, stammt. Demgegenüber stellt Dtn 25,5-10 und Rut 4 eine Besonderheit dar: Der Sohn wird nicht den 'Namen' seines leiblichen Vaters, sondern den 'Namen' des Mannes fortführen, mit dem seine Mutter vor dessen Tod verheiratet war. Der Grund dafür liegt im Recht dieses Sohnes, das Erbe des verstorbenen Gatten seiner Mutter anzutreten. Die Heirat kann demzufolge noch nicht direkt einen Anspruch auf den Besitz des verstorbenen Gatten begründen. Erst ein männlicher Nachkomme aus der neuen Beziehung begründet für diesen einen Anspruch auf das Gut des Verstorbenen. So erfolgt auch erst mit der Geburt des Sohnes Obed aus der Verbindung Rut und Boas die Bestätigung, daß Noomi einen Goel gefunden hat (4,13-15). Die Rechtsfigur, die in Rut 2-4 im Hintergrund der Erzählung steht, kommt erst mit diesem Faktum der Geburt Obeds zu seiner realisierten Vollgestalt.

Um die Bedeutung des Erbrechts im Buch Rut zu beurteilen, soll der folgende Abschnitt Einsicht in diesen Themenbereich geben.

4. Erbrecht

Die Gesetzessammlungen des AT beschäftigen sich nie mit der umfassenden und alle möglichen Fälle regelnden Gesetzgebung bezüglich des Erbrechts. Meist werden bestimmte problematische Fälle in einem Rechtssatz oder einer Erzählung von Prozeßlösungen festgehalten.¹¹ Im Normalfall geht v.a. das immobile Erbe auf den Sohn bzw. die Söhne des Pater familias über. Zeitpunkt der Übergabe ist spätestens der Tod von Vater und Mutter. Das Erbe kann aber auch schon früher - ev. zunächst nur teilweise - übergeben werden (Tob 8,21). Dadurch wird der Erbvorgang teilweise zu einem zeitlich auseinandergezogenem Rechtsgeschäft.

Von besonderem Interesse ist, ob Frauen, konkret, Töchter erbfähig sind. Num 27,1-11 und 36,1-13 gibt darauf eine Antwort, die mit Hilfe des konkreten Falles der Töchter Zelofhads formuliert wird. Zelofhad aus dem Stamm Manasse verstarb ohne Söhne. Seine Töchter appellieren an Mose, er möge ihnen den Grund und Boden zuteilen, der ihrem Vater Zelofhad bei der Landzuweisung zugestanden wäre. Als Grund geben sie an, daß dadurch der Name Zelofhads erhalten bleibe (Num 27,4). Mose wendet sich mit dieser Anfrage an YHWH und bekommt zur Antwort, wie die Erbfolge auszusehen

¹¹ Vgl. zu den alttestamentlichen Texten Bons, E., Erbe/Erben (I) Das AT, NBL 2 (1991) 555-557.

habe: Wenn keine Söhne da sind, ist der Erbbesitz an die Töchter zu übertragen. Fehlen auch diese, kommen als nächste die Brüder des Erblassers dran; als nächste die Brüder seines Vaters, schließlich der nächste Verwandte, der sich in der Sippe ausfindig machen läßt (27,8-11). Die Reihenfolge ist ganz auf die Männer der Verwandtschaftslineie des Erblassers konzentriert, mit Ausnahme der Töchter als mögliche Erben. Diese 'frauliche' Erbfolge wird in Num 36 noch zusätzlich bestimmt. Die Frauen ZELOFHADS dürfen nur Männer aus ihrem Stamm heiraten, so daß das Erbe nicht an einen fremden Stamm übergeht. Der mögliche endgültige Übergang des Erbes an einen fremden Stamm, in dem eine Tochter ZELOFHADS einheiratet, wird mit dem Jubeljahr angegeben (36,4). Nach Lev 25 müßte ein Goel den Verlust des Landes an eine 'fremde' Einheit verhindern. In Num 36 kann jedoch kein Goel auftreten, da dieser nicht von außen in einen bestehenden Heiratsvertrag mit Erbfolgeimplikationen eingreifen kann. Es muß daher schon direkt in den Heiratsvertrag eine 'Gültigkeitsbedingung' miteingeflochten werden, um den Verlust von Grund und Boden an einen 'fremden' Stamm zu verhindern. Die Töchter ZELOFHADS können also nur einen Mann aus ihrem Stamm gültig heiraten. Sie leisten dieser Bedingung auch Folge (36,10-12).

Es bleibt noch zu fragen, ob die Töchter ZELOFHADS tatsächlich als Erben mit allen Vollmächten jemals aufgetreten sind. Für diese Fragestellung muß die Positionierung von Num 27 und 36 in der Erzählanlage des Pentateuch beachtet werden. In Num 27 sind die Stämme Israels noch in Erwartung der Loszuteilung für die einzelnen Sippen. Lediglich die prinzipielle Beachtung von Töchtern in der Erbfolge wird festgeschrieben, freilich unter der Bedingung, daß keine männlichen Nachkommen da sind. Bis der Leser zu Num 36 gelangt, hat er bereits von der Zuteilung des Ostjordanlandes u.a. an die Söhne MACHIRS, zu denen ZELOFHAD gerechnet wird (Num 26,28-34; 27,1), erfahren (32,39f; vgl. noch Dtn 3,15; Jos 13,29-31). Num 36,2 gibt aber zu erkennen, daß das Problem mit den Töchtern ZELOFHADS erst im Zuge der Loszuteilung der Landesanteile aufgetreten und sofort einer Lösung durch Mose und den führenden Oberhäuptern Israels zugeführt worden ist. Demnach ist davon auszugehen, daß die Töchter ZELOFHADS zu keinem Zeitpunkt Landbesitzer waren. Zugleich mit ihrem Recht auf Landbesitz wurden sie unter die Vormundschaft der Sippe ihres Vaters gestellt.

Die Beziehung der Rechtslage der Töchter ZELOFHADS zu NOOMI und RUT ist demnach folgendermaßen: Während NOOMI eine alte, kinderlose Witwe, fähig zum Geullah-Geschäft bezüglich des Feldes ihres verstorbenen Gatten ELIMELECH ist, sind die Töchter ZELOFHADS kinderlose Frauen im heiratsfähigen Alter, fähig den Erbanspruch ihres verstorbenen Vaters geltend zu machen. Die Rechtsfähigkeit bezüglich einer Immobilie verbindet NOOMI und die Töchter ZELOFHADS. Doch beide Parteien unterstehen einer - je verschiedenen - Vormundschaft; NOOMI ist in ihrem Rechtsanspruch unter die Vormundschaft ihres Goel, die Töchter ZELOFHADS unter die ihrer Sippenmitglieder, von denen einer der zukünftige Mann sein muß. Gibt es bei den möglichen Goel eine bestimmte Reihenfolge, ausgehend vom nächsten Verwandten ELIMELECHS, sind die

Töchter Zelophs vollkommen frei, einen Mann aus ihrer Verwandtschaft zu wählen (Num 35,6).

Anders fällt der Vergleich zwischen Rut und den Töchtern Zelophs aus: Rut ist wie diese frei, ihren künftigen Mann zu wählen (Rut 3,10). Da Rut aber eine Moabiterin ist, kann die Wahl ihres künftigen Gatten nicht auf einen Mann aus 'ihrem' Stamm fallen. Rut ist bzw. war zwar frei, wie ihre Schwester Orpa einen Moabiter als Mann zu suchen (Rut 1,9.14). Damit wäre sie aber automatisch außerhalb eines 'Erbanspruches' in Israel, bzw. im Hause Elimelechs. Dasselbe gilt, wenn Rut einen jungen Schnitter von den Arbeitern Elimelechs heiraten würde. Rut kann also in der Sippenlinie Noomis nur bleiben, wenn sie sich einen Gatten aus den Goel Noomis sucht (Rut 3). Erst dann kann dieser Goel zugleich auch für Rut in der Sippenlinie Noomis Goel werden (Rut 3,13). In der Wahl des Goel, von denen es mehrere mögliche Kandidaten gibt (Rut 2,20), bleibt Rut freilich wiederum frei. Warum ein Goel kaum mit Noomi ein Geullah-Geschäft machen wird, wenn Rut einen anderen möglichen Goel heiraten wird, muß noch weiter unten erklärt werden.

Die Rechtsfiguren, die Rut und die Töchter Zelophs betreffen, gehen beide darin überein, daß erst die Geburt eines männlichen Nachkommen die Motivation für den Rechtsanspruch rechtfertigt. Der Tatbestand, die Erzählung des rechtsrelevanten Sachverhalts, erstreckt sich somit bis zur Geburt bzw. nachweisbaren Existenz eines männlichen Nachkommen aus einer spezifizierten Verbindung. Erst mit diesem Tatbestand kann die Rechtsfolge, die Kontinuation des Namens des Verstorbenen und damit die Erbfolge in diesem Sohn, verbunden werden. Während in Num 27.36 die 'beschützte' Erbübertragung von Zelophs auf seinen Enkel über seine Töchter von statten geht, geht das Erbe Elimelechs auf den rechtsfähigen Sohn seiner Schwiegertochter über. Rut ist das zentrale Verbindungsglied zwischen dem Namen des verstorbenen Elimelech und ihrem Sohn Obed. Dieser ist hingegen das Ziel der Erzählung des Buches Rut. Die zahlreichen Beobachtungen zu den Rechtsbereichen 'Eigentum bzw. Rechtsgeschäft von Kauf bzw. Verkauf', 'Familienrecht - Heirat' und 'Erbrecht' sollen im folgenden im Zusammenhang auf die Erzählung Rut angewandt werden, um v.a. die Bedeutung des Verses 4,5 zu erhellen.

5. Rut 4,5 und sein rechtlicher Hintergrund

Die Bestimmung des Erbes ist mit den Übergängen in der Familienstruktur durch Geburt, Tod oder Heirat verbunden. Wie die Aufteilung des Erbes schließlich tatsächlich ausschaut, ist eine andere Frage. Das Buch Rut kennt genau diese Wechselfälle im Leben einer Familie: Die Heirat der beiden Söhne Elimelechs mit den Moabiterinnen Orpa und Rut; der Tod Elimelechs und seiner beiden Söhne; die geplante und erfolgte Heirat Ruts mit Boas, zuletzt die Geburt Obeds aus der Verbindung Rut und Boas. Die Erbmasse bäuerlicher Strukturen kann natürlich im Laufe eines Lebens z.B. durch Fruchtgewinn, Zukauf bzw. Erbe eines Feldes anwachsen bzw. durch Hungersnöte, Erbvorgänge usw. abnehmen. Auffallend ist dabei, daß letztere Komponente im Buch

Rut kaum eine Rolle spielt. Es wird zwar von einem Geullah-Geschäft gesprochen. Wie dieses Geschäft genau vorzustellen ist, wird gar nicht erwähnt. Die hebr. Bezeichnungen *mkr* (4,3) und *qnh* (4,4.5[2x].8.9.10) müssen dabei freilich im Kontext dieses Geullah-Geschäftes interpretiert werden.¹² Da nach obiger Interpretation der Goel durch sein Geullah-Geschäft Tutor Noomis wird und dadurch ihr den Fruchtgenuß des Feldes Elimelechs sichert, können die hebr. Verben *mkr* und *qnh* lediglich den Wechsel der handelnden Personen, von Noomi bzw. Elimelech zum Goel, anzeigen. Der Wechsel des Eigentümers des Feldes ist jedoch nur insofern vollzogen, als sich die Umstände vom Zeitpunkt des Geullah-Geschäfts bis zum Tod der Witwe Noomi nicht ändern. In 4,5 wird jedoch eine Änderung dieser Situation genannt, die mit Rut in Zusammenhang steht. Bevor darauf genauer eingegangen wird, muß noch geklärt werden, um welchen Rechtsgegenstand es in 4,1-12 geht.

Die Szene 4,1-12 spielt am Tor vor zehn Ältesten und noch anderen Zuhörern. Die zwei Kontrahenten des Rechtsfalles sind der nach dem Verwandtschaftsgrad erste Goel und Boas, der zweite Goel. Ziel der Rechtsverhandlung ist der Transfer des Rechtsanspruches auf das Geullah-Geschäft für Noomi vom ersten Goel auf den zweiten, so daß erster für alle Zukunft dieses Recht nicht mehr geltend macht. Gelingt der Transfer tatsächlich, sollen dies die Ältesten im Tor für die Rechtsgemeinschaft, die beide Goel umfaßt, zu jeder Zeit bezeugen. Für die Rechtsverhandlung muß natürlich Boas, der dieses Ziel verfolgt, den ersten Goel und die Ältesten im Tor zusammenrufen. Er ist es auch, der eine plausible und stichhaltige Argumentation für diesen Rechtstransfer dem ersten Goel darlegen muß, so daß dieser dem Transfer öffentlich zustimmen kann.

Die Argumentationsstruktur läuft dabei in zwei Phasen ab. Die erste umfaßt die Verse 4,3f. Das Ergebnis ist für Boas negativ. Der erste Löser will von seinem Recht auf ein Geullah-Geschäft mit Noomi Gebrauch machen. Von besonderem Interesse ist dabei die Gestaltung der Boas-Rede. Er präsentiert einen ersten juristisch relevanten Sachverhalt in Form eines Rechtssatzes: Als Tatbestand wird die Bereitschaft (bzw. Notwendigkeit) Noomis zum Geullah-Geschäft und die einzuhaltende Goelreihenfolge präsentiert.¹³ Als Rechtsfolge wird die öffentliche Wirksamkeit des Geullah-Geschäfts zwischen Noomi und dem Goel konstatiert. Freilich weist Boas schon in dieser ersten Runde auf die Möglichkeit bzw. den Wunsch hin, daß er selbst, sollte der erste Goel von seinem Recht nicht Gebrauch machen, das Geullah-Geschäft eingehen wolle. Doch diese erste Runde geht negativ für Boas aus.

Erst am Schluß der zweiten Argumentationsphase hat Boas sein Ziel erreicht. Der erste Goel verzichtet auf sein Recht, und Boas darf sich als öffentlich anerkannter Goel in

¹² Ähnlich Bush, Ruth, 202-204.214.

¹³ Geht man davon aus, daß Boas in 4,3 seinem Kontrahenten den Rechtstatbestand in Form eines Rechtssatzes formuliert, wird die Perfekt-Form *mkrh* verständlich. Boas präsentiert Boas den für ihn relevanten Rechtstatbestand als Tatsache mit perfektiven Aspekt: Noomi hat ihre Bereitschaft zum 'Verkauf' bereits signalisiert. Die andere Seite des Geschäfts, die Rechtsfolge, besteht im 'Kauf' durch den Goel. Das gesamte Rechtsgeschäft ist perfekt, wenn die Partei, an die das Verkaufsangebot ergeht, eingewilligt hat. - Zur Diskussion dieser Verbform vgl. Bush, Ruth, 202.

dieser Angelegenheit erachten. Zu fragen bleibt, mit welchem entscheidenden Argument Boas den Gesinnungswechsel des ersten Goel herbeiführen konnte. Dies kommt im Vers 4,5 zum Ausdruck. Soweit man aus allen möglichen Interpretationen dieses Verses herauslesen kann, hat das mit der Beachtung der Rolle Ruts in dieser Rechtslage zu tun. Rut wurde nämlich in der ersten Argumentationsphase nicht thematisiert, wie unterschiedlich bekannt sie auch beiden Goels gewesen sein mag. Es geht aber in 4,5 um mehr als die bloße Existenz Ruts.

Beachtet man die in Punkt 1 gemachten Beobachtungen, die es nahe legen, die Präposition *mn* zu beachten und die erste Person der Verbform *qnyty* zu lesen¹⁴, so ergibt sich für 4,5 folgende Interpretationsmöglichkeit:

‘An dem Tag, an dem du das Feld aus der Hand Noomis erworben hast, habe ich aber von Rut, der Moabiterin, der Frau des Toten, erworben, um den Namen des Toten auf seinem Erbe erstehen zu lassen.’

Daraus wird deutlich, daß Boas durch seine mögliche Heirat mit Rut das Geullah-Geschäft des ersten Goel, der sich nach dem Ableben Noomis bzw. Ruts schon als künftiger Eigentümer des Feldes Elimelechs wähnt, belasten kann. Diese beginnt mit der Verbindung Boas und Rut, an dem Tag, an dem der erste Goel sein Geullah-Geschäft antritt¹⁵, und kommt mit der Geburt eines Sohnes, eines Enkels Noomis, zur rechtlichen Wirksamkeit: Dieser Sohn wird nämlich das Feld Elimelechs schließlich erben. In dieser Perspektive fällt jede ‘Belohnung’ für die Dienste des Tutors an Noomi und an Rut, für die er zumindest bis zu dessen Heirat Goel sein muß, aus. Der erste Goel kann nur ablehnen.

Die Lesarten von LXX und Vg gehen hingegen davon aus, daß Boas den ersten Löser auch dazu verpflichtet sieht, Rut zu erwerben, um ihren toten Gatten einen Namen erstehen zu lassen. Sogleich stellt sich die Frage: Warum kann der erste Goel unter diesen Umständen das Geullah-Geschäft nicht eingehen und Boas hingegen schon? Freilich sind sich Boas und Rut schon ‘näher’ gekommen, freilich hat Rut Boas ein Heiratsversprechen abgerungen. Beides gilt für die Beziehung Rut und erster Goel nicht. Aber um diese affektive Ebene scheint es in der Antwort des ersten Goel nicht zu gehen. Dieser bringt die Sache auf den Punkt und gibt Boas folgendes zu verstehen:

¹⁴ Während Beattie (D.R.G., *Kethibh and Qere in Ruth iv 5*, VT 21 (1971) 490–494; ders., *The Book of Ruth as Evidence for Israelite Legal Practice*, VT 24 (1974), 263f) und Sasson (J.M., *Ruth. Philological Commentary and a Formalist-Folklorist Interpretation*, Baltimore and London 1979 (= Sheffield ²1989), 103.119–136) aus je verschiedenen Gründen die 1.Ps der Verbalform beachten, die Präposition jedoch emendieren, hält Niccacci (A., *Syntactic Analysis of Ruth*, LA 45 (1995) 97.102) an beiden Textvorgaben des Konsonantentextes fest und interpretiert: ‘it is also from Ruth the Moabitess, the widow of the dead, that I [Qere: you] hereby buy it ...’. Dies entspricht dem obigen Vorschlag.

¹⁵ Derselbe Zeitpunkt für Heirat von Boas und Rut bzw. für das Geullah-Geschäft des ersten Goel mit Noomi und Rut scheint für die Argumentation von Bedeutung zu sein. Sobald nämlich der erste Goel seinen Geullah-Vertrag unter Fach und Dach hat, dürfte er auch in der Bestimmung der Hochzeit mitreden. Soll das Erbe trotz eines Kindes von Rut innerhalb der Familie des ersten Goel bleiben, so müßte Rut diesen selbst oder einen seiner Söhne oder einen seiner Erbberechtigten heiraten. Unsicher bzw. prekär wird die Lage für den ersten Goel erst dann, wenn Rut irgend einen anderen Mann heiratet, der nicht in seiner Erblinie steht, und dieser nichts dagegen machen kann, weil der Ehevertrag von Boas und Rut gleichzeitig mit dem Geullah-Geschäft des ersten Goel mit Noomi und Rut in Kraft tritt.

Wenn die Dinge für ihn so stehen, wie Boas es in 4,5 darstellt, dann ist das Geullah-Geschäft ein Nachteil für sein Erbe.¹⁶ Dasselbe müßte freilich dann auch für Boas gelten, wenn er mit Noomi das Geullah-Geschäft eingeht und Rut zu seiner Frau nimmt, um dem Toten einen Namen erstehen zu lassen. Ist Boas im Hinblick auf sein Erbe so viel großzügiger und unbekümmerter als der erste Löser? Freilich erweist sich Boas Rut gegenüber als zuvorkommend, er schenkt ihr sogar sechs Maß Gerste (Rut 3,15). Dies ist jedoch nicht vergleichbar mit einem voraussehbaren Verlust des Erbes, vielleicht sogar des immobilien Erbes, mit dem der erste Goel gerechnet hatte. Zudem weist die Erzählung des Rutbuches das Treffen von Rut und Boas als 'Zufall' aus. Der erste Goel hatte gar keine Chance, eine ähnliche Großzügigkeit Rut gegenüber walten zu lassen. Es will nicht ganz einleuchten, warum der erste Goel unter gleichen rechtlichen Voraussetzungen zurückweicht und Boas hingegen nicht.

Woher rührt dann letztere Interpretation? Neben der Meinung, es müsse sich im Rutbuch um eine Leviratsheirat handeln, können noch folgende zwei Textabschnitte aus dem Buch Rut selbst für dieses Verständnis angeführt werden:

(1) Rut 3,13

Rut weiß zwar von Noomi, daß ihre 'Aktion' auf der Tenne einen Heiratsantrag zur Folge haben soll. Zugleich macht aber Boas auf seine mögliche Goel-Funktion aufmerksam (3,9). Es bleibt unklar, was Goel in diesem Zusammenhang eigentlich bedeutet, ob dieser Begriff auf Rut oder auch auf Noomi bezogen werden soll. Der Begriff schwebt zwischen Funktionär für das Geullah-Geschäft (3,10), in dem zunächst und vor allem Noomi berücksichtigt werden muß, und zukünftiger Gatte, als solcher auch Verantwortlicher für den Lebensunterhalt Ruts. Diese begriffliche Unschärfe bleibt auch in 3,13 bestehen. Wenn es dort heißt, daß ein anderer Goel vor Boas Vorrang hätte, so wird damit wohl kaum die Reihenfolge der möglichen Ehemänner Ruts gemeint sein, wenn Boas kurz vorher in 3,10 andere mögliche Kandidaten für Rut genannt hat. Rut ist bezüglich ihrer Wahl eines Gatten frei. Sie kann aber nur mit Noomi (1,16f) und Boas zusammen in einer Familie bleiben, wenn Boas im Hinblick auf Noomi als Goel und im Hinblick auf Rut als Gatte bestätigt wird. Insofern bleibt auch die Aussage von 3,13 'wenn er (der erste Goel) dich lösen will, gut, so mag er dich lösen' in der Schwebe. Im Hinblick auf die oben vorgeschlagene Deutung, die auch in 4,5 noch nicht direkt von Heirat spricht, sondern vom Erwerb des Feldes Elimelech von bzw. über Rut, fungiert 3,13 als Scharnierstelle für die Zweideutigkeit des Wortes Goel: Wer das Geullah-Geschäft mit Noomi eingeht, der 'handelt' sich auch die Zukunft mit Rut ein. Und diese ist von der Heirat mit Boas und der erhofften Zeugung eines männlichen Erben für das Feld Elimelech überschattet.

Aus dieser Perspektive rückt die Interpretation des Verses 4,5 durch die LXX - bis auf den abschließenden *hōste* Satz - wiederum in die Nähe des oben vorgeschlagenen

¹⁶ Die Möglichkeit, daß der erste Goel bereits verheiratet ist und nicht ohne weiteres eine zusätzliche Ehe eingehen kann, wird im Text nicht thematisiert. Es bleibt auch unklar, ob Boas verheiratet ist oder Kinder hat. Diesbezügliche Überlegungen sind für die Diskussion um die rechtliche Lage im Rutbuch wohl kaum weiterführend.

Verständnisses. Werden nämlich die beiden Infinitive *ktēsasthai* beidemale relativ unspezifisch mit 'erwerben' interpretiert und nicht im ersten Fall mit 'erwerben' und im zweiten Fall prägnant mit 'erwerben zur Gattin', so kann der 'Erwerb' von Rut noch im Kontext des Goel-Verständnis ohne Konnotation von Heirat verstanden werden. Erst im *hōste* Satz am Ende von 4,5 kommt im 'Du' der erste Goel als künftiger Gatte in den Blick. Damit beginnen jedoch wieder die oben bereits angestellten Überlegungen zum Vergleich zwischen erstem Goel und Boas als Goel. Demgegenüber erweist sich die obige Interpretation von 4,5 mit der Aussage von 3,13 durchaus als vereinbar, wenn man davon ausgeht, daß erstens die Ausübung der Goel-Funktion nicht nur Noomi, sondern auch Rut betrifft, so daß Vers 3,13 sogar ausschließlich von der in diesem Kontext betroffenen Person Rut sprechen kann. Zweitens muß noch beachtet werden, daß der erste Goel in seiner Funktion Rut nicht notwendigerweise heiraten muß. Boas hingegen - sollte er dieses Recht zugesprochen bekommen - gibt zu erkennen, daß er zugleich mit der Ausübung dieser Funktion auch Rut heiraten wolle. Der rechtlich problematische Fall besteht in der Konstellation, daß der erste Goel von seinem Recht Gebrauch macht, während Boas hingegen zum selben Zeitpunkt Rut, die infolge des Geullah-Geschäfts dem 'Rechtsbereich' des ersten Goels zuzurechnen wäre, heiraten würde. - Eine weitere Textstelle, die die Lesung von LXX in 4,5 beeinflußt haben könnte, sind die Vers 4,9f.

(2) Rut 4,9f

In 4,9 ruft Boas die Ältesten und das Volk im Tor als Zeugen dafür auf, daß er sich in die Reihenfolge der männlichen Erben Elimelechs, dessen Söhne Kiljons und Machlons als Goel einfügt. Aus der Hand Noomis *myd n^cmy* (vgl. 4,5) habe er dieses Goel-Recht übernommen. Vers 4,10 fährt aber nicht wie in 4,5 mit der Phrase *wm²t rwt* fort, sondern mit *wgm²t-rwt* 'und auch Rut', wobei Rut in diesem Fall direktes Objekt der Verbalausage 'ich kaufte' *qnyty* ist. Freilich ist bezüglich 4,10 zu beachten, daß das Verb *qnyty* - gegenüber 4,5 - spezifiziert ist. Es geht um ein Goel-Geschäft, das Noomi und Rut betrifft. Zugleich nimmt Boas Rut für sich zur Frau (*ly Pšh* 4,10). Dies entspricht seinem Versprechen gegenüber Rut und der öffentlichen Versammlung. Der Vorgang wird mit dem Verb *qnh* bezeichnet, da die Heirat Ruts im Fall Boas direkt mit seinem Goel-Amt verbunden ist. Er hat nämlich im Zusammenhang des Transfers des Goel-Rechtes vom ersten Goel auf seine Person öffentlich bekundet, von Rut das Goel-Recht zu erwerben, indem er dem 'Toten' einen Namen erstehen läßt, was soviel heißt, wie Rut zur Frau zu nehmen und mit ihr für einen männlichen Nachkommen zu sorgen. Dieser wiederum wird Erbe des Grundstückes Elimelechs werden.

In diesem Fall wird auch die Bedeutung der Präposition *mn* in *wm²t* (4,5) deutlich. Die Phrase, die von diesem Präpositionalausdruck bis zur Phrase 'um den Namen des Toten auf seinem Erbe erstehen zu lassen' bezieht sich zunächst auf das Goelverfahren, das Boas anstrebt, beginnend bei Rut. Die Heirat von Boas und Rut ist freilich das legitime Mittel, um diese Form des Goelrechtes in die Wege zu leiten und den Erbvorgang des Feldes Elimelech auf einen Sohn von Boas und Rut zu fixieren. Die Heirat

mit Rut ist freilich erst der Anfang dieser Erbfolge, sie ist auch das eigentliche *Movens*, warum sich Boas derart für den Transfer des Geullah-Geschäfts einsetzt. Aber erst die Geburt eines männlichen Nachfolgers kann diese Rechtsfigur endgültig Wirklichkeit werden lassen. Wenn auch Boas schrittweise und geschickt für den Transfer des Goelrechtes argumentiert, spielt er mit offenen Karten und verschweigt dem ersten Goel keineswegs seine künftigen Pläne. Der Rechtsvorgang im Tor bedarf keiner besonderen Tricks und Taktiken, das Ergebnis wird von den 'Sachverständigen' im Tor nicht als schlaue Überlistung gekennzeichnet. Sie wünschen Boas für seine künftige Verbindung mit Rut vielmehr Glück und v.a. Nachkommenschaft (4,11f). Der männliche Nachkomme ist zum Zeitpunkt des Transfers noch nicht direkt in Aussicht. Zudem ist eine Eheschließung nicht Garant für Nachkommen. Demzufolge ist auch von Bedeutung, daß der Verzicht des ersten Goel auf sein Geullah-Geschäft öffentlich im Tor bekannt gemacht worden ist und dort auch für die Zukunft bezeugt werden kann. Auch im Falle einer kinderlosen Ehe zwischen Boas und Rut kann der erste Goel nicht mehr auf sein ursprüngliches Recht zurückgreifen, als nächster Verwandter Elimelech die Vormundschaft über Noomi zu einem späteren Zeitpunkt einzufordern. Ein für allemal ist dieses Problem mit der Geburt und Existenz eines männlichen Nachkommen aus der Verbindung Boas und Rut gelöst. Das Buch Rut zeigt in der literarischen Gestaltung dieses Geburtserignisses eine auffällige theologische Pointe, der im folgenden noch nachgegangen werden soll.

6. YHWH schenkt Leben

Der Vers 4,13 beschreibt in geraffter Form die Heirat von Boas und Rut sowie die Geburt eines Sohnes. Dabei wird die Empfängnis des Sohnes als Geschenk Gottes gekennzeichnet, *wytn YHWH lh hrywn* 'und YHWH gab ihr Empfängnis (Schwangerschaft)'. Damit ist offenbar, daß YHWH das Vorgehen Boas und Ruts gut heißt. Diese Aussage stellt in der Erzählwelt eine Besonderheit dar. Während nämlich Gott in Form von YHWH oder Elohim oder Schadday¹⁷ im Buch Rut des öfteren vorkommt, wird Gott mit Ausnahme von 4,13 überall in der Perspektive der Erzählgestalten, d.h. in direkter oder indirekter Rede, erwähnt.¹⁸ Allein in 4,13 wird YHWH jenseits der verschiedenen Perspektiven der Erzählfiguren angeführt. Der Effekt dieser Textgestaltung, in der natürlich die Perspektive des Erzählers zum Ausdruck kommt, verleiht diesem Vers besonderes Gewicht. Er repräsentiert gleichsam den Fixpunkt der Aussagen über Gott. Auf ihn hin sind alle Wahrnehmungen des Gottes Israels hin zu konzentrieren. Muß Noomi ihr Unglück, zunächst die Hungersnot, dann den Tod ihres Gatten und ihrer Söhne, schließlich ihr Witwendasein im Horizont des Wirkens

¹⁷ YHWH kommt in 1,6.8.9.13.17.21(bis); 2,4(bis).12(bis).20; 3,13; 4,11.12.13.14 vor; Elohim in 1,16(bis); 2,12 und Schadday in 1,20.21.

¹⁸ Eine besondere Rolle nehmen dabei die Gebete, Fürbitt- und Dankgebete, im Buch Rut ein. Fürbittegebete finden sich in 1,8f; 2,12; 3,10; 4,11-12; Dankgebete in 2,19f und 4,14. Zur Bedeutung des Gebetes im Buch Rut siehe Thompson, M.E.W., *New Life Amid the Alien Corn. The Book of Ruth*, EQ 65 (1993) 197-210.

YHWHs deuten (1,13), denn für eine Israelitin gibt es keine andere Alternative, so scheint dies für eine noch dazu nichtisraelitische Person wie Rut (oder Orpa) keine besonders anziehende Perspektive vom Gott Israels zu sein. Diese Sicht der Dinge teilt auch Noomi, wenn sie ihre Schwiegertöchter zu ihrem Gott nach Hause schicken will (1,15). Freilich bittet Noomi auch unter diesen Umständen einzig und allein YHWH, er möge den Schwiegertöchtern Glück für ihre Zukunft schenken (1,9). Um so mehr überrascht die Entscheidung Ruts, in diese Beziehung zu YHWH ohne Ausflucht einzustimmen (1,16). Zugleich weiß sich Rut dabei auch auf Gedeih und Verderb mit Noomi verbunden. Wenn der Tod als Scheidungslinie zwischen Noomi und Rut angesprochen wird, wenn hingegen dem 'Toten' durch den Goel-Vorgang sein Name restituiert wird, erweist sich die Ruterzählung als Zeugnis der lebensschenkenden Kraft YHWHs. Zwar hat YHWH Kraft über Leben und Tod (Weish 16,13; Sir 11,14), dennoch hat Gott keine Freude am Untergang der Lebenden (Weish 1,13). Denn YHWH hat Rut Empfängnis geschenkt, so daß sie gebar. Damit ist auch Noomi neues Leben zuteil geworden (Rut 1,17).

In diesem Zusammenhang muß auf folgende übertragene Redeweise aufmerksam gemacht werden: Noomi wurde in Obed nicht ein Sohn im genetischen Verständnis geboren. Die Geburt Obeds kann auch nicht den tragischen Tod Elimelechs und seiner Söhne in Vergessenheit drängen. Wenn diese vergangenen tragischen Schicksalsschläge nicht umkehrbar sind und die Geburt eines Sohnes aus einer neuen Beziehung einer jungen Witwe mit einem Mann nichts Außergewöhnliches darstellt, muß gefragt werden, welche Beweggründe den Erzähler geleitet haben, das Geschehen von Noomi und Rut als besonders hoffnungsvolle Zeichen YHWHs zu deuten. Der Grund dafür liegt meines Erachtens in der exemplarischen Vorgehensweise Noomis, Ruts und Boas'. Alle drei befinden sich zu Beginn in einer schwierigen Ausgangslage: Noomi als Witwe ohne Söhne ist dem Goel verpflichtet. Rut, Witwe und Nichtangehörige der Sippe Elimelechs, ist auf einen Goel angewiesen, ev. kann sie noch mit einer Heirat rechnen. Boas ist bloß zweiter Goel. Die Überwindung dieser ungünstigen Ausgangslage geschieht auf dem Hintergrund des Rechtsempfindens und der Rechtsanwendung dieser drei Erzählfiguren. Während bei Noomi und Boas, beide aus Bethlehem, von vornherein deutlich ist, daß sie an dem in Bethlehem tradierten Recht, das Sitten und Bräuche miteinschließt, Anteil haben, ist Rut, die Moabiterin, zumindest anfangs noch auf die Belehrung von Noomi angewiesen (3,1-5).

Dieses Rechtsempfinden ruht textintern zwar nicht direkt auf einem geschriebenen Recht auf, entspricht aber bei näherem Vergleich den Rechtssammlungen und -erzählungen des Pentateuch.¹⁹ Dem Buch Rut ist nicht daran gelegen, die Rechtshinter-

¹⁹ Vgl. die obigen Erörterungen; von daher erscheint es mir nicht gegeben, von einer 'Gegengeschichte zum sogenannten Gemeindegesetz des Dtn 23,4-7' zu sprechen (wie z.B. Braulik, G., Das Deuteronomium und die Bücher Ijob, Sprichwörter, Rut. Zur Frage früher Kanonizität des Deuteronomiums, in: Zenger, E., Die Tora als Kanon für Juden und Christen, HBS 10, Freiburg, Basel u.a. 1995, 61-138, v.a. 105-127. Auch die Einschätzung Ruts als 'Kontrastgeschichte zur sogenannten Ablehnung von vermischten Heiraten in Esr 9f; Neh 9,2; 19; 13,23-27' hat kaum Anhaltspunkte, wie seit einiger Zeit wiederholt betont wird, vgl. z.B. Frevel,

gründe genau aufzuzählen. Nur in einem Fall wird ein Rechtsbrauch erklärt (4,7). Dies heißt aber noch nicht, daß das Rechtsempfinden, das in Bethlehem beheimatet ist, dem schriftlichen Recht nachrangig bzw. untergeordnet ist, gleichsam ein Recht niedriger Stufe. Man kann nicht von einer peripheren, zurückgebliebenen Rechtspraxis im Buch Rut sprechen und behaupten, das gesatzte Recht der Pentateuchsammlungen sei Ausdruck einer höheren, in den städtischen Zentren beheimateten Rechtskultur. Vielmehr erweist sich das Buch Rut als Hoffnungszeichen dafür, daß die bethlehemitische wie auch israelitische Rechtstradition von Mensch zu Mensch, von Familie zu Familie überliefert, praktiziert und schließlich auch am Tor öffentlich bezeugt wird.

In diesem Zusammenhang erfährt auch die Kennzeichnung Ruts als Moabiterin Bedeutung.²⁰ Auch für eine Nicht-Bethlehemiterin, bzw. Nicht-Judäerin/Israelitin ist diese Rechtstradition von Relevanz. Insofern Rut dieser ganz anhängt, wird diese Rechtstradition auch für sie zum 'lebensspendenden' Quell, der allein in YHWH gründet. Freilich muß sich Rut, die Moabiterin, vom Anfang an von Moab und seinem Gott bzw. seinen Göttern abwenden und sich ganz und gar für YHWH und sein Volk entscheiden (1,16f). Rut wird auch dann noch als Moabiterin, und nicht als Israelitin in Erinnerung behalten. Ihr Sohn Obed hingegen geht in die Genealogie der Israeliten ein (4,11.17*-22).

Wenn schließlich die Ruterzählung durch die Genealogie in 4,17*-22 eine Verbindung zur Davidsgeschichte herstellt, so kommt darin der außergewöhnliche Erwählungsweg YHWHs mit seinem Volk zum Ausdruck. Die Ruterzählung gibt zu erkennen, welche glückliche Fügung YHWHs sich hinter der Genealogieabfolge Boas und Obed verbirgt. Auch die Abfolge der Bethlehemiter Isai und David ist nicht Ergebnis einer Erbfolge: Vater und erstgeborener Sohn. Wie 1 Sam 16,1-13 darlegt, geschieht die Erwählung Davids, des siebten Sohnes Isais, zum König über ganz Israel allein durch die Erwählung YHWHs, vermittelt durch den Führer und Richter Samuel. In beiden Fällen werden die ehrwürdigen Rechtstraditionen und -bräuche nicht außer Kraft gesetzt. Vielmehr bringen Menschen, die YHWH, dem Ursprung israelitischer Rechtskultur anhängen, die lebensschenkende Kraft israelitischer Rechtstraditionen über die Grenzen Bethlehems und Israels hinaus zum Leuchten.

Chr., Das Buch Rut (Neuer Stuttgarter Kommentar. Altes Testament 6), Stuttgart 1992, 33; Scharbert, J., Rut (NEB 33), Würzburg 1994, 7.

²⁰ Rut wird in 1,4.22; 2,2.6.21 und 4,5.10 als Moabiterin gekennzeichnet.